

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Verbandes der Bäcker und Konditoren, Lebküchler, Arbeiter und Arbeiterinnen in der Kakes-, Zuckerwaren- und Schokoladen-Industrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2

Offizielles Organ der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Dresden), Liliengasse Nr. 12

Intentionspreis pro dreizeiliger Pettizelle 30 Pfg., für Mitgliederhalften 20 Pfg.

Bäcker und Konditoren!

Der 36stündige Ruhetag in jeder Woche soll eure Gesundheit, eure Arbeitskraft schützen. Die Regierung muß ihn gewähren, wenn ihr Mann für Mann hinter dieser Forderung steht. **2222**

Heraus mit dem wöchentlichen Ruhetag!

III.

Während satte Philister in Deutschland stets des Lobes voll sind über den vollkommenen Arbeiterschutz, zu dem Deutschland sich aufgeschwungen habe, und auch Vertreter der Regierung von der Tribüne des Reichstages herunter schon oft mit der „vorzüglichen Arbeiterfürsorge“ in Deutschland prahlten, ja selbst höchste Personen unseres Landes die Aeußerung gebrauchten, daß in bezug auf Arbeiterschutz in Deutschland die „Kompottschüssel bis zum Ueberlaufen voll“ sei, werden wir immer mehr gewahr, daß nicht nur in allen Fragen des allgemeinen Arbeiterschutzes, sondern ganz besonders in bezug auf Schutz der Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien Deutschland allen anderen Kulturstaaten hinherher hinkt!

Während man in Deutschland bisher durch die Gesetzgebung noch nicht dazu übergegangen ist, durch ein Gesetz den Bäcker- und Konditoreiarbeitern einen wöchentlichen Ruhetag zu garantieren, haben sich schon seit Jahren einzelne Länder veranlaßt gesehen, in dieser Weise zum Schutze von Leben und Gesundheit dieser Arbeitergruppe einzuschreiten.

In Oesterreich besteht seit dem 10. Januar 1893 ein Gesetz über die Sonntagsruhe in den Bäckereien, dessen Artikel II bestimmt:

Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft jedes Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern.

Eine Reihe von Gewerben, darunter auch das Bäckergewerbe, sind von der Vorschrift der vierundzwanzigstündigen Sonntagsruhe enthoben. Sie können an Sonntagen mit den von den Landesbehörden festgesetzten Beschränkungen arbeiten, müssen jedoch dafür die Ersatzruhe eintreten lassen. Weinade durchgängig in allen Kronländern ist die Arbeit in den Bäckereien bis Sonntag 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet. Das Ausmaß der Ersatzruhe ist im Artikel V Abs. 2 niedergelegt. Dieser Absatz lautet:

Wenn die . . . Arbeiten länger als drei Stunden dauern, ist diesen Arbeitern mindestens eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit am darauffolgenden Sonntage, oder wenn dies mit Rücksicht auf den Betrieb nicht möglich ist, an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen in der Woche zu gewähren.

Das Gesetz läßt also nicht weniger als vier Variationen zur Einhaltung des Ruhetages offen. Für das Bäckereigewerbe kommt vorwiegend in Betracht die vierundzwanzig- resp. zweimal sechsstündige Ruhezeit an Wochentagen.

Praktisch ergibt sich aus der vierundzwanzigstündigen Ersatzruhe der Entfall einer Arbeitsschicht in jeder Woche, demnach die sechsunddreißigstündige Ruhezeit, eine zwölfstündige Arbeitszeit zur Grundlage genommen. Die Organisation ist überall bestrebt, die vierundzwanzig- resp. sechsunddreißigstündige Ersatzruhe zu fördern, hingegen die zweimal sechsstündige Ersatzruhe aus den Betrieben zu verdrängen. Wo Tarife geschaffen wurden, überwiegt die volle Ersatzruhe weit aus, und in wenigen Jahren dürfte die sechsunddreißigstündige Ersatzruhe in den allermeisten

Orten, wo die Organisation Einfluß hat, gang und gäbe sein. Trotz seiner Mängel birgt demnach das Gesetz einen für die Bäckereiarbeiter unermesslichen Fortschritt in sich, es hat dazu beigetragen, die Bäckereiarbeiter zu Menschen zu machen.

Die Nachtarbeit in den Bäckereien unterliegt nur hinsichtlich der jugendlichen Hilfsarbeiter und Lehrlinge einer Beschränkung. Der § 95 der Gewerbeordnung bestimmt darüber folgendes:

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens, zu regelmäßigen gewerblichen Arbeiten nicht verwendet werden.

Der Absatz 2 läßt jedoch Ausnahmen zu und das Handelsministerium hat mittels Erlasses vom 17. Juni 1898 leider davon Gebrauch gemacht. Die betreffende Bestimmung lautet:

Jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechts dürfen als Lehrlinge in solchen Weißbäckereien, welche innerhalb des Zeitraumes von 24 Stunden nur einmal Weibgebäck erzeugen, in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens in der Maximaldauer von vier aufeinanderfolgenden Stunden zur Tafelarbeit verwendet werden.

Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Stunden, während welcher diese Verwendung erfolgt, in der Arbeitsordnung ersichtlich zu machen, bezw. an geeigneter Stelle in den Arbeitsräumen anzufügen.

In der Praxis hat also die Mehrzahl der österreichischen Bäckereiarbeiter in jeder Woche einen regelmäßigen sechs- unddreißigstündigen Ruhetag. Dazu kommt noch der besondere Schutz der jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht in größeren Bäckereien, und in kleineren Bäckereien nur in vier aufeinanderfolgenden Stunden zur Nachtzeit beschäftigt werden dürfen.

In der Schweiz besteht im Kanton Tessin folgendes Schutzgesetz für die Bäckereiarbeiter:

„Dekret vom 3. Juli 1906 zur Abschaffung der Nachtarbeit in Brot- und Feinbäckereien.“

Art. 1. Wer eine Brot- oder Feinbäckerei zu eröffnen beabsichtigt, soll davon der Gemeindebehörde Anzeige machen, nebst Angabe des Ortes, wo die Eröffnung des Betriebes beabsichtigt ist.

Die Gemeindebehörde wird ihre Ansicht dazu äußern.

Die Genehmigung wird erteilt werden, wenn die Arbeitsräumlichkeiten als den Reinlichkeits- und Sicherheitsanforderungen genügend vom Staatsrate befunden werden.

Art. 2. Das Personal der Brot- und Feinbäckereien muß gesund sein und sich hinsichtlich der Person und der Kleider einer peinlichen Reinlichkeit befleißigen.

Art. 3. Unternehmer, welche Arbeiter in Kost und Logis halten, sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diese angemessen untergebracht sind.

Art. 4. Die Arbeitsräumlichkeiten, die Wohnräume der Arbeiter und die Arbeiter selbst sollen Gegenstand häufiger Inspektionen des Gemeinbedelegierten und des delegierten Arztes sein.

Art. 5. Der Lohn soll wenigstens alle 14 Tage in bar in gesetzlicher Währung ausgezahlt werden.

Im Falle besonderer schriftlicher Abmachungen zwischen dem Arbeiter und dem Arbeitgeber kann der Lohn auch monatlich ausbezahlt werden.

Die Versicherung der Arbeiter gegen Unfälle ist obligatorisch.

Art. 6. Die tägliche Arbeitsdauer darf nicht mehr als 11 in 24 Stunden betragen, die nach Maßgabe der Bedürfnisse des Betriebes verteilt werden dürfen.

Jeder Arbeiter hat das Recht auf Gewährung eines wöchentlichen Ruhetages. Dieser Ruhetag muß mindestens einmal im Monat auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

Art. 7. In der diesem Gesetze unterstehenden Industrie ist die Nachtarbeit verboten; als Nachtarbeit gilt die Arbeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

An Samstagen und an den sonstigen Vorabenden von Feiertagen ist die Arbeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens gestattet. Falls von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden sollte, so ist dem zur Nachtzeit herangezogenen Arbeiter der Sonn- oder Feiertag als Ruhetag zu gewähren und er kann nicht vor dem Montag oder dem nächstfolgenden Arbeitstag zur Arbeit eingestellt werden.

Nachtarbeit kann vorübergehend von der Gemeindebehörde im Falle erwiesener Dringlichkeit gestattet werden, doch keinesfalls aus Spekulationsgründen oder zum Zwecke der Gewinnvermehrung des Eigentümers, und unter der Voraussetzung, daß eine angemessene Erhöhung des Lohnes dem Arbeiter gewährt wird.

Nachtarbeit kann dauernd vom Staatsrate gestattet werden, falls dies im Interesse der Qualität der Betriebsproduktion liegt. In diesem Falle soll der Stundenplan so aufgestellt werden, daß kein Arbeiter länger als 11 in 24 Stunden tatsächlich arbeitet und daß Tag- und Nachtarbeit sich mindestens von Woche zu Woche ablösen.

Art. 8. Der Staatsrat wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsverordnungen erlassen.

Art. 9. Die Übertretungen dieses Gesetzes und der bezüglichlichen Ausführungsbestimmungen unterliegen einer Buße bis zum Höchstbetrage von Fr. 50, der der Unternehmer wie auch der fehlbare Arbeiter verfällt, und die im Rezidivfalle verdoppelt werden soll. Das durch das Strafgesetz vom 16. Januar 1901 vorgesehene Verfahren wird vom Staatsrate in Anwendung gebracht werden.

Art. 10. Dieses Dekret tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Im Kanton Genf bestehen für die Bäckereien keine Ausnahmebestimmungen vom allgemeinen Sonntagsruhegesetz, in dem die betreffende Bestimmung lautet:

„Jeder Kaufmann oder Industrielle, ob er im Handelsregister eingetragen sei oder nicht, hat dem von ihm beschäftigten Personal einen ganzen Tag frei zu geben pro Woche, und zwar ohne Lohnabzug. Mindestens alle 14 Tage soll dieser Freitag auf den Sonntag fallen. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.“

In bezug auf die Regelung der täglichen Arbeitszeit ist außer den bereits genannten Gesetzen zur „Beschränkung der Sonntagsarbeit“ einzig das Gesetz des Kantons Glarus, das für die Bäcker keine Ausnahme kennt. Es schreibt für sämtliche Gewerbe die elfstündige Arbeitszeit und den vierzehntägigen Zahltag vor und verkürzt die Arbeitszeit an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen auf zehn Stunden.

In Ungarn besteht ein Regulativ für die Sonntagsruhe, welches die Arbeitsruhe in den Bäckereien und Konditoreien von Sonntags morgens 10 Uhr bis Montags früh 6 Uhr festlegt.

In Italien wurde im Januar 1908 auf Antrag der Regierung von der Kammer ein Gesetz beschlossen, welches die Nacharbeit in den Bäckereien verbietet und damit in Verbindung mit dem Sonntagsruhegesetz den Bäckerarbeitern auch ihren vollständigen Ruhetag, ihren arbeitsfreien Sonntag gewährt. Das Gesetz bestimmt:

„Art. 1. Es ist verboten, in den Betrieben der Bäckereien und Konditoreien zwischen 9 Uhr abends und 4 Uhr morgens zu arbeiten oder arbeiten zu lassen, ausgenommen am Abend des Samstags, an welchem Tage die Arbeit bis 11 Uhr abends ausgedehnt werden darf. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die vorbereitenden Arbeiten, wie Teig-anmachen, Anheizung des Ofens, Kneten usw., auch wenn die Herstellung in verschiedenen Betrieben vor sich geht.

Art. 2. Wenn die besonderen Umstände des Gewerbes oder des Ortes oder die Qualität der Bäckerei es erfordert, so kann die Kommunalverwaltung in den Monaten Juni, Juli, August und September zwecks Anrichtens des Teiges die Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden gestatten. Eine solche Arbeit darf den Gehülfen aber nur abwechselnd aufgetragen werden, und der einzelne Arbeiter darf innerhalb zweier Wochen nicht mehr als sechs Tage hierzu herangezogen werden.

Art. 3. Diese Ausnahmegestimmungen werden erteilt nach Anhörung des kommunalen Gesundheitsamtes und nachdem auch die Unternehmer und die Arbeiter der Bäckereibetriebe ihre Meinung hierzu geäußert haben. Gegen die Entschlüsse des Gemeinderates kann Rekurs beim Ministerium für Handel und Gewerbe eingelegt werden, der seinerseits ein Gutachten des ständigen Komitees für Arbeit einfordert.

Art. 4. Die Gemeindeverwaltung hat ferner das Recht, für das Anheizen des Ofens eine Verlängerung der Arbeitszeit zu gestatten. Auch hier ist gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 zu verfahren.

Art. 5. Der Gemeinderat kann nach Anhörung der beteiligten Unternehmer und Arbeiter das Verbot der Nacharbeit zeitweilig aufheben, in keinem Falle aber länger als für eine Woche, wenn an einem Orte besondere Festlichkeiten oder sonstige Veranstaltungen stattfinden, welche einen großen Zustrom von Menschen im Gefolge haben. Ueber zeitweilige Suspendierung des Verbots der Nacharbeit über eine Woche hinaus kann nur das Ministerium für Handel und Gewerbe nach Einforderung eines Gutachtens vom ständigen Ausschuss für Arbeit entscheiden.

Art. 6. Die Ueberswachung über die Ausführung des Gesetzes ist den Gewerbeinspektoren übertragen, denen als Hilfsorgan die Polizeibehörden zur Seite zu stehen haben. Diese Personen haben das Recht des freien Eintritts in jeden Bäckereibetrieb, um Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes festzustellen. Die Anzeigen sind unverzüglich dem zuständigen Gericht sowie den Gemeinde- und Polizeibehörden zuzustellen.

Art. 7. Die Verstöße gegen das Gesetz werden mit Geldstrafe von Frs. 50 bis 1000 geahndet. Auch Arbeiter werden, wenn sie während der verbotenen Zeit bei der Arbeit angetroffen werden, bestraft, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie im Auftrage des Unternehmers handeln.“

In Frankreich besteht seit Juli 1906 ein Gesetz, betreffend die Sonntagsruhe in Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Gastwirtschaften, nach welchem den Angestellten in jeder Woche ein freier Tag von Sonntags mittags bis Montags mittags gewährt werden muß, oder aber es müssen ihnen als Ersatz für die Sonntagsruhe im Quartel 13 aufeinanderfolgende freie Tage gewährt werden. Die Bäckerarbeiter entschieden sich für den Ruhetag in jeder Woche, und um ihn durchzuführen, sind schwere Kämpfe zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstanden, aber trotzdem bürgert sich der freie Tag in jeder Woche in den Bäckereien immer mehr ein.

In Großbritannien gilt die allgemein durchgeführte Sonntagsruhe auch für das Personal in den Bäckereien und Konditoreien. In diesen Betrieben wird Sonntags nicht gearbeitet, und bedeutet das für die Arbeiter die Gewährung des regelmäßigen sechsunddreißigstündigen Ruhetages in der Woche.

Daneben existiert auch für Großbritannien für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren die Bestimmung, daß sie in Bäckereien vor morgens 4 Uhr (also zur Nachtzeit) nicht beschäftigt werden dürfen.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehen für die Staaten Newyork, Connecticut, Ohio, Minnesota und Missouri Bäckerschutzgesetze, welche die wöchentliche Arbeitszeit auf 60 Stunden begrenzen, die Sonntagsruhe festlegen und die Beschäftigung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren zur Nachtzeit verbieten.

Für Dänemark wurde im März 1903 ein Gesetz vom Landsting beschlossen, welches für die Bäckerarbeiter in Kopenhagen und Frederiksberg eine durchgehende Sonntagsruhe von 24 Stunden, für die Provinz und die Landorte aber nur eine solche von 16 Stunden bestimmt.

Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen allgemein pro Tag nicht mehr als 10 Stunden beschäftigt werden, und Lehrlinge unter 15 Jahren dürfen in der Nachtzeit von 6 Uhr abends bis 4 Uhr morgens nicht beschäftigt werden.

In Schweden ist im August 1908 durch Vermittlung des Ministers ein Landestarif für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Bäckergewerbe abgeschlossen worden, der bestimmt:

„Die wöchentliche Arbeitszeit wird auf das Maximum von achtundfünfzig Stunden pro Mann festgesetzt. — In der Nacht vor Sonn- und Feiertagen darf nach 12 Uhr keine Arbeit verrichtet werden, ebenso darf dieselbe nicht vor 4 Uhr morgens am darauffolgenden Werktag angefangen werden.

Die Konditoreiarbeiter sind verpflichtet, des Sonntags drei Stunden zu arbeiten, und erhalten dafür in jeder Woche einen halben Tag frei.“

Durch diesen Tarif haben auch die Bäckerarbeiter in Schweden eine regelmäßige Sonntagsruhe von mindestens 28 Stunden ununterbrochener Dauer.

In Norwegen wurde durch Gesetz vom 24. April 1906 die Nacharbeit in Bäckereien und Konditoreien ganz bedeutend eingeschränkt. Durch eine Ergänzung zu diesem Gesetz vom Jahre 1907 wurde angeordnet, daß kein erwachsener Arbeiter innerhalb zweier Wochen mehr als sechs Nächte zur Nacharbeit herangezogen werden darf, während das Nacharbeitverbot für jugendliche Arbeiter ein absolutes ist.

Alle Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien dieses Landes haben nach jenem Gesetz und seiner erfolgten Ergänzung in jeder Woche einen vollständigen Ruhetag.

In Finnland trat am 1. August 1908 ein Schutzgesetz für Bäckerarbeiter in Kraft, welches bestimmt:

„In den Bäckereien darf das Arbeiten mit unten angegebenen Ausnahmen nur wochentags in der Zeit zwischen 6 Uhr vormittags und 9 Uhr abends stattfinden, doch soll dasselbe am Sonnabend und dem Tage vor den gesetzlichen Feiertagen um 6 Uhr nachmittags beendet sein.

Wo Nacharbeit bei gewissen Gelegenheiten sich als notwendig erweisen sollte, kann solche vom Magistrat oder der unteren Verwaltungsbehörde erlaubt werden, doch höchstens für zehn Nächte im Jahre und nie mehr als zwei aufeinanderfolgende Nächte. Es dürfen solche Nachtschichten nur in der Woche stattfinden. Die Erlaubnis soll für jedesmal bei der Beförderung eingeholt werden. Die Arbeitszeit darf nicht 48 zusammengerechnete Stunden der Woche überschreiten, und niemals mehr als zehn Stunden an einem Tage. Ueberarbeit darf in einem Jahre höchstens 100 Stunden ausmachen, und nicht mehr als zehn Stunden innerhalb einer Woche. Alle Ueberarbeit ist den betreffenden Arbeitern mit 50 pzt. Lohnerhöhung zu bezahlen. Der Lohn darf nicht in Naturalien oder auf andere Weise als in Reichswert ausbezahlt werden, und wird derselbe den Arbeitern jeden Sonnabend ausgehändigt. Uebertretungen von Seiten der Unternehmer werden mit Geldstrafen von M 10 bis M 700 bestraft. Das Gesetz umfaßt alle Bäckereien und Konditoreibetriebe, auch innerhalb Hotels, Wirtschaften und Konsumbranchen, und als Aufsichtsbehörde gilt der jeweilige Fabrikinspektor.“

Wenn wir an der Arbeiterschutzgesetzgebung anderer Kulturländer nachgewiesen haben, daß es überall möglich war, den Arbeitern in Bäckereien und Konditoreien den wöchentlichen Ruhetag zu gewähren, so haben wir in den vorhergehenden Artikeln auch gezeigt, daß in Deutschland dasselbe möglich ist. Denn wenn in den Konsum- und Genossenschaftsbäckereien von ganz Deutschland, also in Instituten, die fast durchweg von der Arbeiterschaft errichtet und unterhalten werden, es möglich ist, den Arbeitern jede Woche den 36stündigen Ruhetag zu gewähren; wenn dieses möglich ist in der Mehrzahl der Bäckereien von Hamburg-Altona-Wandsbek, wo es durch Tarifvertrag mit den Arbeitgebern festgelegt wurde; wenn dieses selbst in einem großen Teile der Bäckereien von Berlin und Umgegend durch die Kämpfe der Organisationsbezirke Düsseldorf und Münster durch Verordnung des Regierungspräsidenten der wöchentliche Ruhetag eingeführt werden konnte, sollte das nicht überall in Deutschland möglich sein?

Ja, es ist möglich, und zwar sehr leicht möglich; aber eine geringe Belastung der Arbeitgeber wird es verursachen; sie ist aber zu dem gewaltigen Vorteil, der durch Einführung des wöchentlichen Ruhetages mehr als 140 000 Arbeitern unseres Berufes geboten wird, ganz unbedeutend!

Unsere Forderung ist berechtigt und zeitgemäß!
Und wir werden sie durchkämpfen, dessen sind wir schon heute sicher!

Bequemt sich der Reichstag nicht dazu, endlich auch in Deutschland durch Gesetz den Bäckern und Konditoren den wöchentlichen Ruhetag zu gewähren, dann werden wir uns denselben durch den gewerkschaftlichen Kampf überall erringen müssen!

Vorläufig aber wollen wir hoffen, daß die gesetzgebenden Körperschaften auch in Deutschland ein Gesehen haben und uns in der gewünschten Weise entgegenkommen! Aber nur dann ist das zu erwarten, wenn sich unsere Kollegen in allen Gegenden des Landes energisch rühren! **Deshalb überall in die Versammlungen und in die Organisation und von Zehntausenden muß der einmütige Ruf an die Gesetzgebung erschallen:**

Heraus mit dem wöchentlichen Ruhetag!

Zur Arbeitslage.

Die Monate Oktober und November bringen in ruhigen Zeiten immer eine Belebung des Arbeitsmarktes infolge der einsetzenden Winterzeit und infolge des Weihnachtsgeschäfts. Heuer ist von dieser Belebung wenig zu spüren; die wirtschaftliche Lage ist zu ungunstig, um einen lebhaften Aufschwung des Weihnachtsgeschäfts fühlbar zu machen und auch die Saison in den verschiedenen Industrien setzte nicht in der üblichen Stärke ein. Nach dem Bericht des „Reichsarbeitsblattes“ für den Monat Oktober ist die Arbeitslage dieselbe geblieben wie im Vormonat. Die Saison machte sich namentlich im Bekleidungsgebiete bemerkbar, andererseits dauerte die rückläufige Bewegung in verschiedenen Großindustrien an. Namentlich in der Eisenindustrie, in der Textilindustrie und im Baugewerbe war die Lage sehr unbefriedigend.

Bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen zeigte sich am 1. November 1908 im Vergleich zum 1. Oktober insgesamt eine Zunahme der Beschäftigungsziffer um 9886 Personen, wobei zu bemerken ist, daß diese Zunahme lediglich den weiblichen Mitgliedern zuzuschreiben ist. Im Vorjahre war die Zunahme bei den gleichen Kassen erheblich größer, sie belief sich auf 25 690 Personen.

Bei den an das „Reichsarbeitsblatt“ berichtenden 651 Arbeitsnachweiser ist im Monat Oktober gegen den gleichen Monat des Vorjahres eine Zunahme der Arbeitsgesuche um rund 27 000, bei einer Abnahme der offenen Stellen um rund 37 000 und der besetzten Stellen um rund 18 000 eingetreten. Das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ergibt sich aus den nachstehenden Zahlen: Es standen für männliche Arbeitsuchende rund 224 000 Gesuchen rund 116 000 offene Stellen und rund 97 000 Vermittlungen, für weibliche Arbeitsuchende rund 54 000 Gesuchen rund 49 000 offene Stellen und rund 33 000 Vermittlungen gegenüber.

Bei den Sacharbeitsnachweiser unseres Berufes ist gegen den gleichen Monat des Vorjahres eine Abnahme der Arbeitsgesuche um 252 eingetreten. Dagegen betrug die Abnahme der offenen Stellen 574 und der besetzten Stellen 495. Es ist also auch in unserem Beruf eine weitere Verschlechterung der Arbeitslage eingetreten.

In der Kakaofabrikation macht sich das Weihnachtsgeschäft bemerkbar. Aus den vorliegenden Berichten ist jedoch zu entnehmen, daß nur das kaufkräftige Publikum für den Umsatz in Frage kommt, in den billigeren, sogenannten Konsumsorten war das Geschäft und dementsprechend auch die Arbeitslage ungünstig.

In der Kakaos-, Schokoladen- und Zuderwarenfabrikation ermöglichte der günstige Kakaomarkt eine Reduzierung der Verkaufspreise, ein Umstand, der den Absatz erleichterte und dadurch wiederum eine Besserung der Arbeitslage herbeiführte. In dieser Industrie zeigte sich in letzter Zeit wieder so recht das Wesen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung: während Hunderte, ja Tausende brotlos auf der Straße liegen, wurden Ueberstunden auf Ueberstunden gemacht, um die Weihnachtsaufträge rasch zu erledigen. Kurze Zeit nur, dann tritt auch für die jetzt mit Anspannung aller Kräfte Arbeitenden wieder Arbeitslosigkeit ein und in deren Folge Not und Sorge ein, wie sie jetzt schon für Hunderttausende vorliegt. Die trüben Aussichten für den vor der Tür stehenden Winter werden durch die vorliegenden Berichte in keiner Weise erhellt.

Königliche Bergleute und Soldaten als Vermehrer der Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitslosigkeit in unserem Beruf hat in dieser Krise berartige Dimensionen angenommen, daß man nur mit Wangen auf den kommenden Winter blicken kann. Wohl noch nie hat eine Krise so schwer in unseren Beruf eingegriffen als diese und an ein Ende derselben ist noch nicht zu denken. Im Saarrevier, wo man sonst von arbeitslosen Bäckergehülfen wenig oder gar nicht sprechen konnte, liegen jetzt alle Berge voll und täglich melden sich aus dem Verbandsbureau zugereiste und neue Kollegen, die vier bis acht Wochen und noch länger außer Arbeit stehen, sind keine Seltenheit. Für solche Arbeitslose war es immer eine Wohltat, zur Aushilfe ein oder zwei Tage arbeiten zu können; war ihnen doch durch diesen Verdienst die Möglichkeit geboten, sich einige Zeit vor der größten Not zu schützen.

Wie sieht es aber jetzt mit den Aushülfen aus? Unsere Bäckermeister, die sonst mit vollem Munde bei jeder Gelegenheit beteuern, daß sie nur das Beste der Gehülfen im Auge haben, holen sich zur Aushilfe im Bergrevier königliche Bergleute, welche am Tage bereits eine Schicht verfahren und deshalb billiger arbeiten können als Bäckergehülfen! Und in der Gegend von Saarlouis sogar Soldaten, welche zur Aushilfe kommandiert oder beurlaubt werden und für ein Trinkgeld arbeiten! Es sind das keine Ausnahmefälle, sondern die Sache hat sich bereits zum System ausgebildet. Königliche Bergleute arbeiten jahraus, jahrein jeden Samstag zur Aushilfe, ja es ist schon vorgekommen, daß Bergleute neben ihrer Grubenarbeit acht Tage und länger solche Aushilfearbeit als Ersatz für krank gewordene Bäckergehülfen verrichteten. Der Verdienst dieser königlichen Bergleute muß wirklich sehr knapp bemessen sein, daß sie neben ihrer schweren und gefährlichen Beschäftigung noch 12 bis 14 Stunden die gewiß nicht leichte Arbeit in der Bäckerei verrichten.

In Saarlouis machen es sich unsere Bäckermeister noch leichter; da schicken sie einfach zum Herrn Feldwebel und der schickt dann Soldaten. So erzählen es wenigstens die Bäckermeister selbst. Den um Arbeit zusprechenden Bäckergehülfen wurden, als sie Lohn machen wollten, kurz erklärt: „Wesinnen Sie sich nicht lange, sonst schieße ich zum Feldwebel, dann bekomme ich gleich einen.“ Nicht nur vom Infanterie-Regiment Nr. 30, sondern auch vom Feldartillerie-Regiment Nr. 8 haben Soldaten bei den Bäckermeistern zur Aushilfe gearbeitet. Und nicht nur nach Saarlouis selbst, auch nach Lisborn, Emsdorf, Fraulautern wird Militär zur Aushilfe geholt. Auch von Erier laufen Beschwerden bei uns ein, daß dort beim Hoflieferanten Herrn Bäckermeister Vlei Militär zur Aushilfe beschäftigt wird. Wohl an Bäckergehülfen ist, wie bereits oben angeführt, nicht vorhanden

